

# CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT 2018

**Der langfristige Erfolg von Unternehmen hängt wesentlich davon ab, wie sie geführt werden und welchen Kontrollen ihre Leitungsorgane unterliegen. Ein guter Leitfaden hierfür ist der Deutsche Corporate Governance Kodex, an dem auch wir uns orientieren. Von einer einzigen Ausnahme abgesehen haben wir im vergangenen Jahr sämtlichen Empfehlungen des Kodex entsprochen. Das Regelwerk soll 2019 grundlegend reformiert werden. Wir haben das Ziel, auch danach möglichst allen Empfehlungen des Kodex zu folgen.**

**Der Deutsche Corporate Governance Kodex.** Der Begriff Corporate Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Dieser muss nach breiter Auffassung darauf ausgerichtet sein, dass Vorstand und Aufsichtsrat im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung sorgen. Empfehlungen und Anregungen, wie dieser Anspruch bei der Führung und Kontrolle von Unternehmen umgesetzt werden kann, sind im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zusammengefasst. Der Kodex, an dem auch wir uns orientieren, soll das Vertrauen von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und Öffentlichkeit in deutsche börsennotierte Unternehmen stärken. Vorgelegt wird er von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. Sie hat ihn in erster Fassung im Februar 2002 veröffentlicht. Seitdem überprüft sie den Kodex regelmäßig vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen und passt ihn bei Bedarf an.

**Grundlegende Reform des Kodex geplant.** Am 6. November 2018 hat die Kommission einen vollständig überarbeiteten Entwurf des Kodex vorgelegt. In der Absicht, die Relevanz und Akzeptanz des Kodex bei Unternehmen und Investoren zu erhöhen, hat sie den Kodex verschlankt, neu strukturiert und lesbarer gemacht. Auf die schlichte Wiedergabe von Gesetzestexten wird nun weitgehend verzichtet. Stattdessen stellt die Kommission den Empfehlungen und Anregungen verbindlich anzuwendende Grundsätze voran, die in knappen Worten wesentliche Gesetzesregelungen und Standards für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung wiedergeben. Aufsichtsrat und Vorstand sollen in Zukunft erläutern, wie sie die Grundsätze umsetzen. Dabei ist das neue Prinzip „Apply and explain“ anzuwenden. Über die Einhaltung der Kodex-Empfehlungen sollen die Unternehmen dagegen weiterhin im Modus „Comply or explain“ berichten. Neben diesen grundlegenden Änderungen gibt es auch neue Empfehlungen, etwa zur Amtsdauer von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, zur Vorstandsvergütung und zur Begrenzung der individuellen Anzahl von Aufsichtsratsmandaten. Der neue Kodex soll im Sommer 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden und damit in Kraft treten. Danach werden sich Vorstand und Aufsichtsrat der RWE AG eingehend mit dem neuen Regelwerk befassen und über dessen Umsetzung beraten. Unser Ziel ist es, auch den neuen Kodex-Empfehlungen vollständig zu entsprechen.

**Entsprechenserklärung.** RWE hat im vergangenen Jahr den Empfehlungen des Kodex in seiner am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung nahezu vollständig entsprochen. Einzige Ausnahme ist die Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK: Danach soll bei der Vergütung des Vorstands eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein. Die Abweichung von dieser Empfehlung ergab sich aus dem geplanten Tauschgeschäft mit E.ON und den Anpassungen bei der Ermittlung der Konzernzahlen, die dadurch gemäß International Financial Reporting Standards (IFRS) erforderlich wurden. Infolge dieser Änderungen werden bestimmte Zielwerte in ihrer bisherigen Definition nicht mehr ermittelt. Der Aufsichtsrat hat daher im September 2018 neue Zielwerte beschlossen und die Öffentlichkeit umgehend über die Abweichung vom Kodex informiert. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Entsprechenserklärung vom 12. Dezember 2018, die am Ende dieses Berichts wiedergegeben ist.

Auch unsere operativ eigenständige Tochtergesellschaft innogy richtet ihre Unternehmensführung am DCGK aus. Über die Umsetzung der Kodex-Empfehlungen und etwaige Abweichungen informiert die Gesellschaft in ihrer Entsprechenserklärung.

**Aspekte der Corporate Governance bei RWE.** Im Folgenden stellen wir unsere Corporate-Governance-Praxis näher dar. Weitere Details dazu finden Sie auf unserer Website unter [www.rwe.com/corporate-governance](http://www.rwe.com/corporate-governance). Hier haben wir für Sie auch unsere Satzung, Informationen über Aufsichtsrat und Vorstand (inkl. Geschäftsordnungen der beiden Gremien), den RWE-Verhaltenskodex, sämtliche Corporate-Governance-Berichte und Entsprechenserklärungen sowie die Erklärungen zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und § 315d HGB hinterlegt. Über wesentliche Aspekte der Corporate Governance informieren wir auch im Geschäftsbericht und im Bericht zur Corporate Responsibility (CR). Diese Publikationen sind im Internet unter [www.rwe.com/Geschäftsbericht](http://www.rwe.com/Geschäftsbericht) bzw. unter [www.rwe.com/CR-Bericht](http://www.rwe.com/CR-Bericht) abrufbar.

- **Grundlegendes.** Die RWE AG mit Sitz in Essen gehört zu den führenden Energieversorgern in Europa. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die Gesellschaft dem sogenannten dualen Führungssystem, das eine strikte Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan vorsieht. Dabei liegt es im Unternehmensinteresse, dass beide Gremien konstruktiv und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dies ist bei RWE der Fall. Nähere Angaben zum Zusammenwirken der beiden Gremien in unserem Unternehmen (u. a. im Hinblick auf den Informationsaustausch) finden Sie in der Geschäftsordnung des Vorstands und der Erklärung zur Unternehmensführung.

Die Führung der operativen Unternehmensbereiche (Segmente) obliegt Tochtergesellschaften der RWE AG. Im Segment Braunkohle & Kernenergie wird diese Aufgabe von der RWE Power AG und der von ihr geführten RWE Nuclear GmbH wahrgenommen, im Segment Europäische Stromerzeugung von der RWE Generation SE und im Segment Energiehandel von der RWE Supply & Trading GmbH. Die genannten Tochtergesellschaften sind über Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge an die Mutter angebunden und unterliegen den Weisungen des Vorstands der RWE AG. Anders verhält es sich bei der auf erneuerbare Energien, Netze und Vertrieb spezialisierten innogy SE, an der RWE mit 76,8% beteiligt ist: Die Gesellschaft kann eigenständig unternehmerisch agieren. RWE führt sie wie eine Finanzbeteiligung und übt ihren Einfluss als Mehrheitsaktionärin ausschließlich über die gesetzlichen Organe Aufsichtsrat und Hauptversammlung aus. Die Eckpunkte der Zusammenarbeit zwischen der RWE AG und der innogy SE sind in einer Grundlagenvereinbarung verankert, die die beiden Unternehmen 2016 im Vorfeld des Börsengangs von innogy geschlossen haben.

- **Aktionäre und Hauptversammlung.** Unsere Aktionäre nehmen ihre Rechte im Wesentlichen durch Fragen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung wahr. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme, Vorzugsaktionäre haben dagegen kein Stimmrecht. Der Leiter der Hauptversammlung ist bestrebt, die Dauer der Veranstaltung auf sechs Stunden zu begrenzen. Wegen zahlreicher Redebeiträge konnte diese Zielvorgabe in den vergangenen Jahren allerdings nicht eingehalten werden. Die Einladung zur Hauptversammlung stellen wir mitsamt den benötigten Unterlagen und Berichten im Internet unter [www.rwe.com/hauptversammlung](http://www.rwe.com/hauptversammlung) zur Verfügung. Unsere Aktionäre können ihr Stimmrecht auch dadurch ausüben, dass sie es auf weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft übertragen. Vor und während der Hauptversammlung

steht ihnen ein internetgestütztes System zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen zur Verfügung. Die Hauptversammlung wird bis zum Beginn der Generaldebatte live im Internet übertragen. Für weitere Informationen zu unserer Hauptversammlung verweisen wir auf die oben angegebene Internetadresse.

- **Vorstand.** Der Vorstand von RWE besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, Dr. Rolf Martin Schmitz (Vorsitzender) und Dr. Markus Krebber. Nähere Informationen zu beiden Personen (z. B. die Lebensläufe) haben wir auf unserer Website und im Geschäftsbericht 2018 auf den Seiten 7 und 200 veröffentlicht. Dort finden Sie auch Angaben zu den Mandaten, die die Mitglieder des Vorstands außerhalb dieses Gremiums wahrnehmen. Solche Mandate dürfen sie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats von RWE übernehmen.

Rolf Martin Schmitz ist bis 30. Juni 2021 in den Vorstand der RWE AG bestellt und Markus Krebber bis 30. September 2024. Seit dem 1. Mai 2017 übt Rolf Martin Schmitz zudem die Funktion des Arbeitsdirektors aus. Gemäß Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 1 DCGK soll die erstmalige Bestellung von Vorstandsmitgliedern auf drei Jahre beschränkt sein. Dem hat die RWE AG in der Vergangenheit entsprochen. Die aktuelle Besetzung des Vorstands mit den Herren Schmitz und Krebber und die Dauer ihrer Bestellung bringen es mit sich, dass der Anteil der Frauen im Gremium in den kommenden Jahren voraussichtlich bei null liegen wird. Dies ist vom Aufsichtsrat der RWE AG bei der vom DCGK empfohlenen Festlegung einer Zielquote berücksichtigt worden: In seiner Sitzung vom 23. Juni 2017 hat das Gremium für den Fünfjahreszeitraum bis Mitte 2022 einen Wert von null angesetzt. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, dass diese Marke übertroffen wird, sollte der Vorstand erweitert werden oder eines der beiden aktuellen Mitglieder vorzeitig ausscheiden.

Eine Beurteilung der Vielfalt (Diversity) bei der Vorstandsbesetzung greift zu kurz, wenn sie ausschließlich auf die RWE AG abstellt. Diese übt als Konzernmutter keine operative Geschäftstätigkeit aus und kommt daher mit einem sehr kleinen Vorstand aus. In die Betrachtung sind vielmehr auch die Führungsteams der für das operative Geschäft zuständigen nachgeordneten Gesellschaften einzubeziehen. Für sie wurden eigene, ambitionierte Diversity-Ziele gesetzt, die derzeit vollumfänglich erfüllt werden. In der Gesamtschau trägt die aktuelle Besetzung der Führungsgremien des RWE-Konzerns den Diversity-Anforderungen in hinreichendem Maße Rechnung. Nichtsdestotrotz planen wir, die Vielfalt bei der Besetzung von Führungspositionen weiter zu erhöhen.

Der Vorstand der RWE AG leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er ist in seinem Handeln dem Interesse des Unternehmens verpflichtet und gehalten, dessen Wert zu steigern. Die Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam für die Geschäftsführung verantwortlich. Sie entscheiden über Grundsatzfragen zur Geschäftspolitik und Strategie sowie über die Jahres- und Mittelfristplanung. Bei RWE hat sich der Vorstand eine Geschäftsordnung gegeben, die u. a. die Ressortzuständigkeit der Vorstandsmitglieder und das bei Beschlussfassungen zu beachtende Verfahren regelt. Über die Arbeitsweise des Vorstands informieren wir in der Erklärung zur Unternehmensführung.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gewährleistet der Vorstand, dass RWE über ein professionelles Risikomanagementsystem verfügt. Die Ausgestaltung dieses Systems sowie die Entwicklung unserer Risiken und Chancen sind im Geschäftsbericht 2018 auf den Seiten 73 ff. dargestellt.

Auch das Thema Compliance wird bei RWE sehr ernst genommen. Wir legen Wert darauf, dass in unserem Unternehmen „sauber“ gearbeitet wird. Das bedeutet in erster Linie, dass wir gesetzliche Vorgaben strikt einhalten. Compliance heißt für uns auch, dass wir ethische Standards und Grundsätze beachten, zu denen sich das Unternehmen freiwillig verpflichtet. Maßgeblich hierfür ist unser konzernweit geltender Verhaltenskodex. Die Prinzipien dieses Kodex sind eng an die des Global Compact der Vereinten Nationen angelehnt und tragen somit ebenfalls zum verantwortungsbewussten und gesetzestreuem Handeln im RWE-Konzern bei.

RWE hat ein umfassendes Compliance-Management-System eingerichtet, das wir unter [www.rwe.com/compliance](http://www.rwe.com/compliance) und im CR-Bericht näher beschreiben. Im Falle von vermuteten oder tatsächlichen Rechtsverstößen können Mitarbeiter ihre Vorgesetzten oder einen Compliance-Beauftragten über verschiedene Kanäle informieren. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen unabhängigen externen Ansprechpartner einzuschalten. Dieser steht nicht nur Mitarbeitern zur Verfügung, sondern nimmt auch Hinweise von Personen außerhalb des Unternehmens entgegen, z. B. von Geschäftspartnern.

Unser System der Vorstandsvergütung, das wir im Geschäftsbericht 2018 auf Seite 61 ff. darstellen, steht im Einklang mit dem DCGK. Gleiches gilt für die Art und Weise, wie wir darüber berichten. Um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung besser beurteilen zu können, haben wir die Dienste der unabhängigen Beratungsgesellschaft

hkp/// group in Anspruch genommen. Auf der Hauptversammlung vom 27. April 2017 konnten unsere Anteilseigner über das Vergütungssystem abstimmen („Say on Pay“); sie haben es mit 81,25 % des vertretenen Kapitals gebilligt.

- **Aufsichtsrat.** Der Aufsichtsrat der RWE AG hat 20 Mitglieder und ist gemäß Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Über die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Lebensläufe informieren wir auf unserer Website und im Geschäftsbericht 2018 auf den Seiten 196 ff.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Tätigkeit. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für RWE von grundlegender Bedeutung sind. In regelmäßigen Abständen erörtert er die Geschäftsentwicklung, die Planung durch den Vorstand sowie die Strategie und deren Umsetzung. Der Aufsichtsrat prüft den Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht der RWE AG und des Konzerns, den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den gesonderten nichtfinanziellen Bericht des Konzerns. Er stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss, wobei er die Ergebnisse der Vorprüfung durch den Prüfungsausschuss und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers berücksichtigt. Ferner beschließt er über den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns und verabschiedet seinen Bericht an die Hauptversammlung. Vor jeder Sitzung des Aufsichtsrats finden getrennte Zusammenkünfte der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter statt.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die u. a. die Zusammenarbeit im Gremium und die Einrichtung von Ausschüssen regelt. Derzeit gibt es sechs ständige Aufsichtsratsausschüsse: das Präsidium, den Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG, den Personalausschuss, den Prüfungsausschuss, den Strategieausschuss und den Nominierungsausschuss. Die Geschäftsordnung enthält in §§ 10 ff. nähere Angaben zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse. Der Aufsichtsrat wird von den Vorsitzenden der Ausschüsse regelmäßig über deren Arbeit unterrichtet. Näheres dazu können Sie der Erklärung zur Unternehmensführung entnehmen. Daneben verweisen wir auf den Bericht des Aufsichtsrats auf Seite 8 ff. im Geschäftsbericht 2018. Dort finden Sie auch eine individualisierte Übersicht über die Präsenz der Mitglieder in den Sitzungen des Gremiums und dessen Ausschüsse.

Bei Wahlen zum Aufsichtsrat wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Das Gremium hat für sich ein Anforderungs- und Kompetenzprofil erarbeitet, das bei seiner Besetzung zu beachten ist. Beispielsweise sollen mindestens zwölf der 20 Mitglieder als unabhängig einzustufen sein, darunter mindestens sechs Vertreter der Anteilseigner. In der aktuellen Aufsichtsratsbesetzung erfüllen alle zehn Anteilseignervertreter dieses Kriterium: Sie stehen in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu Gesellschaften des Konzerns, zu Organen der RWE AG oder deren Hauptaktionäre, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt und damit eine Abhängigkeit im Sinne der Ziffer 5.4.2 des DCGK begründet. Stehen Wahlen zum Aufsichtsrat an, informieren wir in der Einladung zur Hauptversammlung darüber, wenn Kandidaten Beziehungen unterhalten, die eine Abhängigkeit begründen können. Das haben wir auch in der Vergangenheit so praktiziert.

Das Anforderungs- und Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat wurde zuletzt dahingehend ergänzt, dass im Gremium angemessener Sachverstand auf dem Gebiet der Digitalisierung vorhanden sein muss. In seiner aktuellen Besetzung wird der Aufsichtsrat der RWE AG dem Kompetenz- und Anforderungsprofil in jeder Hinsicht gerecht. Die Mitglieder des Gremiums haben in ihrer Gesamtheit alle wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind. Sie decken ein breites Wissensspektrum auf den für RWE besonders wichtigen Fachgebieten ab. Daneben verfügt der Aufsichtsrat über hinreichende internationale Erfahrung, da ihm auch Personen aus dem Ausland und Deutsche mit internationaler Berufserfahrung angehören.

Teil des Kompetenz- und Anforderungsprofils ist auch ein Diversitätskonzept, über das wir in früheren Corporate-Governance-Berichten informiert haben. Bei den Neuwahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2016 wurde erstmals die vom Gesetz geforderte und im Kodex erwähnte Frauenquote von 30 % erreicht. Unsere aktuelle Diversity-Zielsetzung für den Frauenanteil geht mit mindestens 30 % nicht über die gesetzliche Vorgabe hinaus. Die Anteilseigner- und die Arbeitnehmerseite tragen in gleichem Umfang dazu bei, dass die Zielquote erreicht wird.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind angehalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dies ist in der Vergangenheit stets der Fall gewesen. Sie werden dabei jedoch unterstützt: Beispielsweise veranstaltet RWE regelmäßig sogenannte Informationsforen, in denen sich die Aufsichtsratsmitglieder zu den für sie wichtigen Themengebieten schulen lassen können.

Der Aufsichtsrat prüft in regelmäßigen Abständen die Effizienz seiner Arbeit. Zuletzt ist dies 2017 geschehen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in unserer Satzung geregelt. Wie im DCGK empfohlen, ist sie der Höhe nach fix und wird somit nicht vom Unternehmensgewinn oder der Dividende beeinflusst. Für den Vorsitz im Gremium, den stellvertretenden Vorsitz und Ausschusstätigkeiten werden Aufschläge auf das Fixum gewährt. Einzelheiten dazu erläutern wir im Geschäftsbericht 2018 auf Seite 61 f. Dort geben wir auch an, welche Bezüge die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder erhalten.

- **Transparenz und mögliche Interessenkonflikte.** Ein Kernelement guter Corporate Governance ist Transparenz. Sie ist gerade dann unverzichtbar, wenn Transaktionen zu Interessenkonflikten bei Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern führen können. Zu solchen Interessenkonflikten kann es im RWE-Konzern auch dadurch kommen, dass Personen aus dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der RWE AG zugleich Mitglied im Aufsichtsrat der innogy SE sind. Ins Blickfeld geraten sind diese Doppelmandate u. a. durch das mit E.ON vereinbarte Tauschgeschäft. Sofern 2018 in den genannten Gremien Entscheidungen zu dieser Transaktion anstanden, die Interessenkonflikte hätten auslösen können, wurde dies im Vorfeld offengelegt. Von den Doppelmandatsträgern haben Dr. Erhard Schipporeit und Monika Krebber einen Interessenkonflikt angezeigt und daher auf eine Teilnahme an Beratungen und Beschlussfassungen verzichtet. Abgesehen davon lagen uns 2018 keine Hinweise auf mögliche Interessenkonflikte vor. Darüber hinaus wurden keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats, ihnen nahe stehenden Personen oder persönlich nahe stehenden Unternehmen einerseits und RWE andererseits geschlossen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie RWE-Aktien kaufen oder verkaufen. Erwerbe wurden 2018 nur von Mitgliedern des Aufsichtsrats gemeldet; Mitteilungen über Veräußerungen gab es nicht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben, nach der sie ein Viertel ihrer Festvergütung – sofern diese nicht abgeführt wird – zum Erwerb von RWE-Aktien einsetzen und die Anteile während ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat halten. Ihre Aktienkäufe im vergangenen Jahr dienten überwiegend dazu, dieser Selbstverpflichtung nachzukommen. Sämtliche uns gemeldeten Aktiengeschäfte von Aufsichtsratsmitgliedern sind europaweit bekannt gemacht worden, und zwar durch Mitteilungen gemäß Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung.

Mitarbeitern deutscher und britischer Konzerngesellschaften haben wir 2018 ermöglicht, sich im Rahmen von Belegschaftsaktienprogrammen zu vergünstigten Konditionen an RWE zu beteiligen. Die Teilnahmeberechtigten konnten eine begrenzte Zahl von Stammaktien erwerben (in Deutschland wahlweise 30 oder 60 Aktien) und erhielten für jeweils drei erworbene Titel eine Gratisaktie hinzu. Unseren Führungskräften werden darüber hinaus Leistungen im Rahmen des sogenannten Strategic Performance Plan gewährt, deren Höhe von der Kursentwicklung der RWE-Stammaktien abhängt. Zu den Details dieses Plans verweisen wir auf Seite 69 f. des Geschäftsberichts 2018.

- **Rechnungslegung und Abschlussprüfung.** RWE erstellt Jahres- und Zwischenabschlüsse gemäß IFRS, die innerhalb der in Ziffer 7.1.2 DCGK vorgesehenen Fristen veröffentlicht werden. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss von RWE wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erstellt. Darüber hinaus veröffentlichen wir einmal im Jahr einen CR-Bericht, der umfassend über Nachhaltigkeitsthemen informiert und zugleich den nichtfinanziellen Konzernbericht gemäß §§ 315b und 315c HGB enthält.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht die Abschlussprüfung und achtet auf ihre Qualität. Er prüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und begutachtet die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Ferner bereitet er den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt dazu eine Empfehlung ab. Ihm obliegt es auch, den Prüfungsauftrag

zu erteilen, ergänzende Prüfungsschwerpunkte festzulegen und eine Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer zu treffen. Während der Prüfung steht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in ständigem Kontakt mit dem Abschlussprüfer und tauscht sich mit ihm über Inhalte der Abschlussprüfung aus.

Der Abschlussprüfer wird nach den gesetzlichen Regeln von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Im vergangenen Jahr hat die Hauptversammlung von RWE auf Vorschlag des Aufsichtsrats die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (kurz: PwC) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 bestellt. Nach den derzeitigen Gesetzesvorschriften zur Abschlussprüferrotation dürfen wir PwC letztmalig für das Geschäftsjahr 2023 mit der Prüfung beauftragen. Darüber hinaus stellt PwC auch durch interne Rotationsverfahren sicher, dass die Prüfungshandlungen mit der gebotenen Distanz zum Unternehmen durchgeführt werden.

Bevor der Prüfungsausschuss eine Empfehlung zur Wahl des Abschlussprüfers gibt, holt er von der Prüfungsgesellschaft eine Erklärung darüber ein, ob und inwieweit geschäftliche, finanzielle, persönliche oder sonstige Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und ihren Prüfungsleitern einerseits und den geprüften RWE-Gesellschaften und deren Organen andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen können. Gemäß einer Vereinbarung muss der Prüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn während der Prüfung Sachverhalte eintreten, die eine Befangenheit des Prüfers oder seinen Ausschluss begründen und nicht unverzüglich beseitigt werden können. Ebenso verpflichtet sich der Prüfer, dem Aufsichtsrat über alle für dessen Aufgaben wesentlichen Sachverhalte zu berichten, von denen er bei der Abschlussprüfung Kenntnis erlangt. Zudem hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er Tatsachen feststellt, die im Widerspruch zur Entsprechenserklärung des Unternehmens stehen.

Über die im Geschäftsjahr 2018 an PwC gezahlten Honorare informieren wir auf Seite 157 des Geschäftsberichts 2018. Wie der Darstellung zu entnehmen ist, machte der Anteil der nicht prüfungsnahen Beratungshonorare nicht mehr als 30 % der gesamten Prüfungshonorare aus.

**Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz.** Vorstand und Aufsichtsrat der RWE Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Erklärung ab:

„Die RWE Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 14. Dezember 2017 und deren Aktualisierung am 21. September 2018 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen – mit Ausnahme der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK. Die Abweichung von dieser Empfehlung hat die Gesellschaft in der Aktualisierung vom 21. September 2018 erklärt. Die Gesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, künftig wieder allen Kodex-Empfehlungen uneingeschränkt zu entsprechen.

Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK soll bei der Vergütung des Vorstands eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hatte am 21. September 2018 entschieden, für den Vorstand die Zielwerte der Unternehmensstamie (als Bestandteil der einjährigen variablen Vergütung) des Geschäftsjahres 2018 und für die Tranchen 2018 und 2019 des Strategic Performance Plan (SPP) nachträglich

anzupassen. Die Anpassung war vor dem Hintergrund des zwischen RWE und E.ON vereinbarten Tauschs von Geschäftsaktivitäten notwendig und aktienrechtlich geboten: Die bisherigen Zielwerte (bereinigtes EBIT für die Unternehmensstamie, bereinigtes Nettoergebnis für den SPP) waren auf Basis der Planungen für den RWE-Konzern festgelegt worden. Darin war die innogy SE, an der die RWE Aktiengesellschaft mit 76,8% beteiligt ist, bislang als vollkonsolidierte Tochtergesellschaft berücksichtigt worden. Die Mehrheitsbeteiligung an innogy soll im Zuge des Tauschgeschäfts auf E.ON übertragen werden. Dies machte 2018 eine Umstellung der Berichtsweise erforderlich: Die mit der Übertragung der Mehrheitsbeteiligung langfristig auf E.ON übergehenden Teile von innogy, in erster Linie das Netz- und Vertriebsgeschäft, werden bis zu ihrem Übergang als ‚nicht fortgeführte Aktivitäten‘ (Discontinued Operations) ausgewiesen und bilanziert. Daher stehen die für die Messung der Zielerreichung bei der Unternehmenstamie und für den SPP erforderlichen Berichtsgrößen seit dem Geschäftsjahr 2018 nicht mehr zur Verfügung. Für die Performance-Messung wird stattdessen nun auf RWE-Zahlen abgestellt, in denen innogy – abweichend von den International Financial Reporting Standards (IFRS) – als reine Finanzbeteiligung erfasst wird (siehe dazu auch Erläuterungen im RWE-Konzerngeschäftsbericht 2017 auf Seite 60).“

RWE Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand



Dr. Werner Brandt

Dr. Rolf Martin Schmitz

Dr. Markus Krebber

Essen, 8 März 2019